

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

CPG Competitive Power Generation GmbH
Lebereckstraße 35, 1140 Wien;
Antrag auf elektrizitätsrechtliche Genehmigung
für die Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage mit einer elektrischen
Engpassleistung von 6.600 kW, in der Gemeinde
Straßburg /
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Verhandlung;**

Datum	16.06.2025
Zahl	15-EEA-18658/2025-31
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Lukas Mache
Telefon	050 536 - 35057
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at



Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 06.02.2025 hat die CPG Competitive Power Generation GmbH, Lebereckstraße 35, 1140 Wien, unter Vorlage eines Einreichprojektes, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 4846/1, 4846/2, 4842, 4849/2, 4840, 4841, 4835, 4845, 4848, 6216/1, 4749, 4758, 4771 und 4780, alle KG 74410 Straßburg Land, mit einer elektrischen Engpassleistung von 6.600 kW, angesucht.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Die CPG Competitive Power Generation GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer elektrischen Engpassleistung von 6.600 kW auf den oben angeführten Grundstücken.

Die beiden Anlagenteile werden als eine Anlage im Umspannwerk Gurk über einen Zählpunkt an das öffentliche Netz der KNG angeschlossen.

Es werden 12.951 Module à 615 Wp installiert, die gesamte Modulfläche beträgt ca. 34.980 m².

Die Grundstücke Nr. 4846/1, 4846/2, 4842, 4849/2 und 4848 fallen nach Südwesten bzw. teilweise leicht nach Norden ab. Die Module werden frei aufgeständert und entsprechend der Geländegegebenheit in Reihen angeordnet. Die Ausrichtung des Großteils der Module erfolgt mit einem leichten Azimut in Richtung Südwesten, der Aufständigungswinkel beträgt 15°. Ein kleinerer Anteil der Module wird Richtung Süden mit einem Aufständigungswinkel von 15° aufgeständert.

Die Grundstücke Nr. 4749, 4758, 4771 und 4780 sind im südlichen Teil eben und fallen im nördlichen Teil Richtung Osten ab. Die Module werden auf der gesamten Projektfläche Richtung Süden mit einem Aufständigungswinkel von 15° bezogen auf die ebene Fläche aufgeständert.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Montag, 07.07.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr, in der Stadtgemeinde Straßburg**
Hauptplatz 1
9341 Straßburg

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Nachbarn (§ 8 Abs. 3 K-EIWOOG), die spätestens in der mündlichen Verhandlung begründete Einwendungen gegen die Errichtung oder Änderung der Erzeugungsanlage hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 10 Abs. 1 lit. a wahrzunehmenden Interessen erheben, können Parteistellung erlangen. Nachbarn sind alle Personen, die wegen ihres räumlichen Naheverhältnisses zur Erzeugungsanlage durch deren Errichtung, Bestand oder Betrieb gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonstigen in Schulen ständig beschäftigten Personen (§ 8 Abs. 3 K-EIWOOG). Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen (§ 10 Abs. 2 K-EIWOOG).

Persönlich zu laden sind der Antragsteller, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, und die Eigentümer der an die Grundstücke gemäß § 8 Abs. 2 lit. b K-EIWOOG unmittelbar angrenzenden Grundstücke, für die Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. a eintreten können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 16.6.2025

Abgenommen am: 2.7.2025

(Austafel
Homepage)

